

**Kindertagesstättensatzung
der Ev. Kindertagesstätte Westerrönfeld
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld**



Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld in seiner Sitzung am 14.06.2022 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstätten-Arbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordkirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern¹ erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Änderung des laufenden Betreuungsverhältnis
- § 7 Abmeldung und Kündigung
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Versicherungen
- § 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- § 12 Teilnahmebeträge
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstätten-Satzung gilt für die Kindertagesstätte Evangelischer Kindergarten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindertagesstättensatzung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßnahme dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz– KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)
- öffentlich-rechtlicher Finanzierungsvertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zwischen der Gemeinde Westerrönfeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7 Uhr bis 15 Uhr geöffnet. Dabei ist die Zeit von 8 bis 13 Uhr als Kernzeit anzusehen.
- (2) Für Kinder, die bis 13 Uhr und darüber hinaus betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend.
- (3) Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein drei Wochen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
Während dieser planbaren Schließzeit von höchstens 20 Tagen pro Jahr, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine Notgruppe. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund der Schließzeiten nicht. Die Schließzeiten werden unter Beteiligung des Beirates vom Träger für das Folgejahr festgelegt.
- (4) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe von unvermeidbaren Bauarbeiten, für eine Fortbildung, einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Brückentage, Konzeptionstage ganztägig geschlossen werden. Die maximale planbare Schließzeit der Einrichtung von 20 Tagen nach Absatz 3 ist hierbei zu berücksichtigen. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt aufgrund dieser Schließzeiten nicht.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht. Es wird nach Möglichkeit eine Notgruppe vorgehalten, deren Eltern aus zwingenden Gründen auf die Betreuung ihres Kindes angewiesen sind.
- (6) Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildenden Schulen geschlossen werden. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (7) Im Falle von nicht planbaren Vertretungssituationen können einzelne Gruppen zusammengelegt, eine Notgruppe eingerichtet oder die Einrichtung noch am selben Tag vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund besteht nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (3) Die Einrichtung nimmt zur Betreuung und Förderung in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an auf. In die Krippengruppe können Kinder im Alter von unter drei Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Trägerin der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Sie richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Die Kinder werden nach vorhandenen Plätzen in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt.

Unter Abwägung besonderer sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte können Kinder vorrangig aufgenommen werden:
 - Kinder, die im darauffolgenden Jahr zur Schule kommen.
 - Kinder, deren Geschwisterkinder bereits unsere Kindertagesstätte besuchen.
 - Kindern, die neu zuziehen, wird vorhandene Wartezeit angerechnet.
- (6) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein Antrag auf vorrangige Aufnahme gestellt werden berücksichtigt werden Familien in wirtschaftlichen und psychosozialen Notsituationen. Einzelentscheidungen trifft der Kirchengemeinderat.
- (7) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt.

- (8) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ein aktueller Nachweis über den altersentsprechenden ausreichenden Masernimpfschutz oder eine Masernimmunität gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vorgelegt werden. Sollte sich das Kind zum Zeitpunkt der zweiten Masernschutzimpfung bereits in einem Betreuungsverhältnis innerhalb der Einrichtung befinden, ist auch ein Nachweis über diese unaufgefordert der Leitung zu vorzulegen. Sollte kein Impfschutz vorliegen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt oder es kann bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zur Einstellung des Betreuungsverhältnisses kommen.
- (9) Die Einrichtung nimmt vorrangig Kinder auf, deren Erziehungsberechtigte tatsächlich in der Gemeinde Westerröndfeld wohnen.
- (10) Mit der Aufnahme werden die Kindertagesstättensatzung und die Teilnahmebeitragsatzung rechtsverbindlich anerkannt.

§ 6

Änderung des laufenden Betreuungsverhältnis

- (1) Die in der Anmeldung vereinbarten und fixierten Betreuungszeiten gelten als verbindlich. Gleiches gilt für die Anmeldung am Mittagessen. Eine Änderung kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Sollte eine Änderung im laufenden Betreuungsjahr erforderlich sein, ist dies ausschließlich zum 1. eines Monats möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte mindestens einen Monat im Voraus. Eine Änderung ist nur im Rahmen des verfügbaren Angebotes der einzelnen Gruppen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Trägerin auf schriftlichen Antrag.
- (2) Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 01. Juni und 01. Juli nicht entsprochen werden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Im Falle des Wegzugs der Familie, besteht das Betreuungsverhältnis fortlaufend. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende bei der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten einzureichen.

- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht oder nur unregelmäßig besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Mit den Personensorgeberechtigten wird vorab ein Gespräch geführt.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindertagesstätten-Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Die Eltern vereinbaren mit der Einrichtung, von welcher Person das Kind abgeholt wird und legen schriftlich fest, ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrages entsteht hierdurch nicht.
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine im Sinne des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtige Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Teilnahmebeitrages entsteht hierdurch nicht.
- (3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann die Trägerin vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Erkrankt das Kind in der Kindertagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (5) Beim Auftreten von Parasiten wie z. B. Läusen, dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte alle Kinder kontrollieren.
- (6) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.
- (7) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer Notfallmedikamente bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Personensorgeberechtigten und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10

Versicherungen

- (1) Die Kinder sind ab der Aufnahme bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches IV unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit dem Namen zu versehen. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gem. den Bestimmungen des KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12

Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsatzung der Kindertagesstätte erhoben. Die Teilnahmebeitragsatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Trägerin verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.
- (2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Teilnahmebeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Teilnahmebeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.
- (3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Personensorgeberechtigten erhoben und durch die Trägerin oder die von ihr beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstätten-Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Satzung vom 01.02.2022 außer Kraft.

Westerröfeld den 14.06.2022

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerröfeld

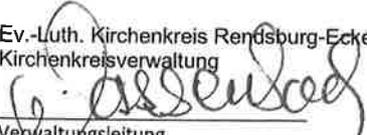


Frank Zöll
Vorsitzende(r)

Rede Rimmwahn-Jodl
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung

Rendsburg, 30.6.22



